

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 74 (1994)
Heft: 11

Artikel: Wirtschaftsverfassungen aus ökonomischer Sicht
Autor: Bradke, Sven
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-165327>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WIRTSCHAFTSVERFASSUNGEN AUS ÖKONOMISCHER SICHT

Die Legislaturplanung des Bundesrates sieht für die Jahre 1991–1995 die Ausarbeitung einer neuen Bundesverfassung vor. Die Regierung hat den Auftrag erhalten, dem Parlament einen verständlichen, systematischen und zeitgerechten Verfassungsentwurf zu unterbreiten, der eine «realitätsgebundene Verfassungsreform» ermöglicht.

Die der Öffentlichkeit bisher vorgestellten Verfassungsentwürfe vermochten in Wirtschaftskreisen nur wenig Freude auszulösen. Angst vor allseitigen Staatsinterventionen und Freiheitsrechtsbeschränkungen haben die Wirtschaft veranlasst, Verfassungsrevisionen generell kritisch gegenüberzustehen. Angesichts der in Arbeit befindlichen Revision der Schweizerischen Bundesverfassung sollte deshalb diskutiert werden, was Ökonomen von einer Verfassung bzw. einer Wirtschaftsverfassung erwarten und was sie als notwendigen materiellen Grundgehalt einer Wirtschaftsverfassung ansehen.

Dieser Beitrag stellt die Meinungen dreier namhafter Ökonomen vor, die sich zu Wirtschaftsverfassungsfragen in verschiedenen Werken geäußert haben. Obschon die drei Wirtschaftswissenschaftler grundsätzlich sehr ähnliche Positionen vertreten, sind inhaltliche Unterschiede dennoch festzustellen. Der Artikel ist demnach als kleine Reise durch die «Ökonomie der Wirtschaftsverfassung» zu verstehen.

Die Wirtschaftsverfassung nach Eucken

Der Nationalökonom *Walter Eucken* setzte sich zeitlebens intensiv mit Fragen der Wirtschaftspolitik, der Wirtschaftsordnung und der Wirtschaftsverfassung auseinander. Dabei stand für ihn die Schaffung einer menschenwürdigen und freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung im Vordergrund. Das Instrument zur Durchsetzung einer solchen «idealen» Wirtschaftsordnung ist die Verkehrswirtschaft (Marktwirtschaft), in der die vollständige Konkurrenz als Marktform vorherrschen soll. Nur diese Marktform gewährleistet seiner Meinung nach ein funktionierendes Preissystem, das er als *«wirtschaftsverfassungsrechtliche Grundprinzip»* aller Wirtschaftspolitik überhaupt betrachtet.

In seinem 1939 zum ersten Mal erschienenen Lehrbuch «Die Grundlagen der Nationalökonomie» definiert er die Wirtschaftsverfassung als *«die Ge-*

samtentscheidung über die Ordnung des Wirtschaftslebens eines Gemeinwesens». Als Wirtschaftsordnung bezeichnet er *«die Gesamtheit der jeweils realisierten Formen, in denen Betriebe und Haushalte miteinander verbunden sind, in denen also der Wirtschaftsprozess in concreto abläuft»*. Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsverfassung sind demzufolge keine synonymen Begriffe. Die Wirtschaftsverfassung spricht die rechtliche Entscheidung einer Wirtschaftsordnung an, während die Wirtschaftsordnung den tatsächlichen, faktischen Zustand einer Ordnung beschreibt. Die Untersuchung einer Volkswirtschaft zeigt somit zwei Arten von Wirtschaftsordnungen, die «gewachsene» (faktische Wirtschaftsordnung) und die «gesetzte» (Wirtschaftsverfassung). Meist sind diese beiden nicht deckungsgleich. Um sie in Übereinstimmung zu bringen, schlägt Eucken als materiellen Grundgehalt einer Wirtschaftsverfassung die Herstellung eines funktionierenden Preissystems vor. Dieses *«Grundprinzip»* soll durch die folgenden *«konstituierenden Prinzipien»* verwirklicht werden: *Geldwertstabilität, Offene Märkte, Konstanz der Wirtschaftspolitik, Privateigentum, Vertragsfreiheit, Haftungsregeln*.

Starke In- oder Deflationen verzerren das Preisgefüge. Dem Wirtschaftsprozess geht dabei sein Lenkungsinstrument – der relative Preis – verloren, weil die Störung des Preisgefüges falsche Knappheitssignale aussendet. Zur Erhaltung eines funktionsfähigen Preissystems genießt die Geldwertstabilität folglich allerhöchste Priorität. Für Eucken stellt sie sogar das *«Primat»* aller Prinzipien dar.

Aus wettbewerbstheoretischer Sicht ist auch die staatliche und private Tendenz zur Marktabschottung äusserst schädlich. Jegliche Ausschaltung des Wettbewerbs bewirkt eine Störung von Angebot und Nachfrage und somit auch einen Eingriff ins Preissystem. Der Staat muss deshalb für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit sorgen, jegliche Privilegien, Zulassungen oder Verbote unterlassen und pri-

Literatur

Eucken, Walter, Die Grundlagen der Nationalökonomie, Godesberg: Verlag Helmut Küpper 1947 (5. Auflage)

Eucken, Walter, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Tübingen: J.C.B. Mohr 1990 (6. Auflage)

Eucken, Walter, Die Wettbewerbsordnung und ihre Verwirklichung in: ORDO 1949, S. 1–99

vate Wettbewerbsbehinderungen wie Exklusivverträge oder Kampfpreise gegen Aussenseiter unterbinden. Aufgabe des Staates ist es, den verschiedenen, um Protektion buhlenden Interessengruppen entgegenzutreten und für die Offenheit der Märkte bzw. die Nichtdiskriminierung der Marktteilnehmer zu sorgen. Dies gilt nicht nur für den Binnen-, sondern gleichsam auch für den Aussenhandel. Nur so können nach Eucken Konzentrationen, rentenartige Einkommen und gebremste Strukturanpassungen vermieden und die Funktionsfähigkeit des Preises gewährleistet werden.

Die Konstanz der Wirtschaftspolitik bezweckt, den Marktteilnehmern Vertrauen und Rechtssicherheit für die Zukunft einzuflössen. Die langfristige Investitionstätigkeit hängt massgeblich von diesen beiden Parametern ab, weshalb die wirtschaftspolitische Konstanz auch verfassungsrechtlich geschützt werden soll.

Das Recht auf Privateigentum sowie die Verfügbarkeit über dieses Eigentum ist eine zwingende Voraussetzung für eine freie Gesellschaftsordnung. Dies gilt auch für das Prinzip der Vertragsfreiheit, solange die Gewährleistung der Vertragsfreiheit nicht zum Ausschluss von Konkurrenten missbraucht wird. Konstituierend für eine Wettbewerbsordnung ist im weiteren das Instrument der unternehmerischen Haftung. Fehlleistungen sollen sanktioniert werden, damit die Wirtschaftsakteure mit der erforderlichen Verantwortung wirtschaften. Denn Haftungsbeschränkungen stören nach Eucken die gesamte Wettbewerbsordnung und verhindern eine Gesellschaftsordnung in Freiheit und Selbstverantwortung.

Die Achtung und Durchsetzung aller genannten Prinzipien schafft eine Wirtschaftsordnung der vollkommenen Konkurrenz (mit funktionierendem Preissystem). Damit diese Marktform vor wettbewerbsausschaltenden Interessengruppen gesichert werden kann, fordert Eucken als flankierende Massnahmen gewisse Regulierungen. So soll ein unabhängiges staatliches Monopolamt mit Durchgriffsmöglichkeiten für den Fortbestand des funktionierenden Preissystems sorgen. Ebenso sind sozial- und umweltpolitische Korrekturen möglich, sofern diese den Wettbewerb nicht beschränken. (Es ist erstaunlich, dass Eucken implizit schon vom fehlenden Preis der Natur spricht und Korrekturen in diese Richtung verlangt.)

Entscheidend ist aber, dass die verfassungsrechtliche Wirtschaftsordnung nur dann mit der faktischen Wirtschaftsordnung übereinstimmen kann, wenn alle konstituierenden und regulierenden Prinzipien gemeinsam eingehalten werden. Denn zwischen den Prinzipien besteht eine faktische Interdependenz. Führt beispielsweise die Vertragsfreiheit mittels ausschliessenden Verträgen zu Kartellisierungsbestrebungen, so ist der Wettbewerb und auch die eigentliche Vertragsfreiheit ausser Kraft gesetzt. Das Monopolamt muss diese «Verletzung» der Vertragsfreiheit zwingend korrigieren. Gleichsam führen Marktabschottungen verschiedenster Art zu unvollkommenem Wettbewerb und falschen Wirtschaftsstrukturen, was es im Sinne eines funktionierenden Preismechanismus ebenfalls zu verhindern gilt.

Wie sieht nun bei Eucken die Rolle des Staates in bezug auf die Wirtschaftspolitik aus? Eucken beantwortet die Frage in zwei Grundsätzen. Zuerst sollte die Politik des Staates darauf gerichtet sein, wirtschaftliche Machtgruppen aufzulösen oder zu begrenzen. Im weiteren soll der Staat auf die Gestaltung der Ordnungsform der Wirtschaft achten und die Lenkung des Wirtschaftsprozesses den privaten Akteuren überlassen. Die Funktion des Staates beruht schliesslich auf der strikten Durchsetzung der verfassungsmässigen Prinzipien zur Erhaltung des Wettbewerbs.

Die Wirtschaftsverfassung nach Hayek

Für den Nobelpreisträger *Friedrich August von Hayek* spielt die Verfassung im formellen Sinn keine bedeutende Rolle, da sie materiell vor allem organisatorische und keine Verhaltensregeln (*rule of just conduct*) beinhaltet. Insofern verneint er auch die Verfassung als Quelle alles Rechts. Die Verfassung ist vielmehr eine geschaffene Rechtsordnung, die über eine bestehende gestülpt wurde, um das Fortbestehen des Rechts zu garantieren. Aus organisatorischer Sicht erfüllt sie aber dennoch ihren Sinn, da Verfassungen üblicherweise die notwendige funktionale Gewaltenteilung der Macht regeln.

Wengleich Hayeks Aussagen zur Verfassung im formellen Sinn eher dürftig sind, so äussert er sich um so ausgiebiger über die eigentliche staatliche Grundordnung bzw. die reale faktische Verfassung

Literatur

Hayek, Friedrich August von, *Die Verfassung der Freiheit*, Tübingen: J. C. B. Mohr 1983

Hayek, Friedrich August von, *Arten der Ordnung*, in: ORDO 1963 S. 2–20.

Hayek, Friedrich August von, *Die Anschauungen der Mehrheit und die zeitgenössische Demokratie*, in: ORDO 1965, S. 19–41

Hayek, Friedrich August von, *Grundsätze einer liberalen Gesellschaftsordnung*, in: ORDO 1967, S. 11–33

Hayek, Friedrich August von, *Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren*, Kiel: Institut für Weltwirtschaft 1968

Hayek, Friedrich August von, *Die Verfassung eines freien Staates*, in: ORDO 1968, S. 3–11

Hayek, Friedrich August von, *Law, Legislation and Liberty* (3 vol.), London: Routledge & Kegan 1982

Hayek, Friedrich August von, *In memoriam Friedrich August von Hayek (1899–1992)*, Sondernummer der Schweizer Monatshefte 1992

nennen. Sie ist grossherzig, grossmütig wie Sarastro; sie ist auch leidgeprüft wie Nathan. Aber, leider, sie rettet das Stück nicht: die Geschichte unserer Spezies.

Wer möchte mit Nathan streiten? Ich habe es lernen müssen, als ich mit einem vorwiegend jüdischen Seminar-Publikum – das Thema war Antisemitismus in der deutschen Literatur – Lessings grosses Drama las. Für mich, den Goj, war der «Nathan» ein einziger Tatbeweis der deutschen Literatur gegen die Provinzialität des Denkens, aber auch gegen die von der Romantik später noch geförderte Kultivierung von Dunkelheit. Ich war erstaunt, ja erschrocken, wie heftig meine Zuhörerschaft gegen diesen Nathan revoltierte. Weil er zu gut war, um wahr zu sein? Nein: weil er ihr nicht wahr, nicht tragfähig genug schien in seiner Trennung von positiver Religion und universalem Ethos. Sie empfand diesen Nathan, ausgerechnet ihn, als unerträgliche Bagatellisierung jüdischen Schicksals; sie empfand sein Ethos als zu leicht, ja als leichtfertig, weil es das Lebendgewicht jüdischer Leidensgeschichte nicht auf die Waage brachte: die Unzertrennlichkeit der jüdischen Wurzel vom Baum jüdischen Lebens und Leidens. Und beinahe schien es, als habe Lessing den Waldschändern des Dritten Reiches noch eine Ermächtigung geliefert: wenn ein Jude erst Mensch werden muss, um andern verständlich und angenehm zu sein, ist er zuvor offenbar kein Mensch gewesen. Ich erfuhr: dass die schönste Philanthropie als Lüge, ja als Beleidigung bei denen ankommen kann, denen sie zugutekommen sollte. Nathans Weisheit als ahnungslose Infamie: damit hatte ich nicht gerechnet. Und ich erinnerte mich plötzlich auch an die Polemik des schwarzen Wiener Kabarettisten Georg Kreisler gegen Frischs «Andorra», die mir um 1960 nur böseartig und abwegig vorgekommen war. Ausgerechnet «Andorra» – ein antisemitisches Stück? Das Stück, das den Mechanismus der Exkommunikation – die Psychologie, wie sich eine defekte Gesellschaft ihren Juden zurechtmacht – exemplarisch vorführt? Aber dies eben war es, was Kreisler empörte: das Exemplarische der dramatischen Beweisführung, der es im Prinzip gleichgültig war, ob ein Jude auf dem Spiel stand, ein Kommunist oder ein Zigeuner. Da fühlte sich der reale Jude

.....

**Nathans Weisheit
als ahnungslose
Infamie: damit
hatte ich nicht
gerechnet.**

.....

Kreisler abermals ausgelöscht. Die Judenvernichtung durfte allenfalls für den reuigen Täter exemplarisch sein; für die Opfer blieb sie konkret und real. Sie hatte damit zu tun, dass sie Juden waren, nichts anderes. Sie in einem sozialpsychologischen Beispiel abermals zu verheizen, war aus dieser Optik Auschwitz noch einmal – mit feineren, mit philanthropischen Mitteln. Es verallgemeinerte die Realität – das hiess: es vermied ihren wahren Kern, das konkrete Skandalon, diesen Völkermord.

Das anthropologisch Unvollständige, also Unzureichende des Welt-Ethos-Modells à la Nathan kann schon dem Gymnasiasten dämmern. Ich erinnere mich gut an die Enttäuschung, als die Liebesgeschichte Tempelherr-Recha plötzlich im hohen Lied der Geschwisterlichkeit aufgehen sollte. Edel, hilfreich und gut – aber das war's dann schon? Ich hatte mir das *Happy End* der Menschheitsgeschichte schon ein bisschen spannender vorgestellt. Ganz ähnlich rümpfte sich die Rotznase des Schülers beim dritten grossen Beweisstück deutscher Humanität im 18. Jahrhundert: bei Goethes «Iphigenie». Der Preis für die Versöhnung der dramatischen Personen ist, taktlos gesagt, ihre Kastration. Das den Göttern oder dem Schicksal geschuldete Blut wird nicht vergossen, dafür wirken die Geretteten ein wenig blutleer. Orestes' Wahnsinn, Thoas' Vergeltungswunsch gedämpft durch das Valium allgemeiner Humanität. «Verteufelt human» hat Goethe sein Geschöpf später selbst genannt. Eine verräterische Formel: der Teufel, durch die Vordertür vollendet hinauskomplimentiert, wird die Hintertür in diese Menschheidsidylle leicht zu finden wissen. Diese Iphigenie hat den Göttern etwas Entscheidendes zuwenig geopfert. Darum bleiben sie als Dämonen in Kraft.

Wir konkurrieren hier wohl mit Menschenbildern, verehrter Hans Küng – und wenn Sie dasjenige, das ich gegen Sie anführe, «tragisch» nennen, dürfte ich nicht widersprechen. Und Sie wissen hoffentlich auch, dass ich diesen Wettstreit gern verlöre – hätte mir die real existierende Menschheit nicht zu viele Beweise gegen Ihre hochherzigen Annahmen aufgedrängt. Human wünschen wir uns die Menschen, das Homo homini lupus soll endlich nicht mehr gelten. Und dabei wis-

Als Verfechter des methodologischen Individualismus kommt für Buchanan nur die Marktwirtschaft als Koordinationssystem in Frage. Sie garantiert den höchsten Grad der Effizienz verbunden mit dem geringsten Aufwand an Bürokratie. Eine Marktwirtschaft funktioniert allerdings nur, wenn sie in ein rechtliches Rahmenwerk eingebettet ist, das einen freien und produktiven Wirtschaftsprozess ermöglicht. Dieses Rahmenwerk begründet eine konstitutionelle Gesellschaftsordnung. Darunter versteht Buchanan ein *Set* von Regeln oder Regelbindungen (Restriktionen), worin Individuen und Organisationen von Individuen zu Gunsten ihrer eigenen Zielsetzungen agieren. Die wirtschaftlichen Resultate sind also direkt von den jeweiligen Regeln und Restriktionen abhängig. Entsprechen die Resultate nicht mehr den Präferenzen der Akteure, so ist eine Regeländerung, respektive eine konstitutionelle Reform angesagt.

Die Hauptaufgabe der Regeln muss es sein, einen rechtlichen Rahmen festzuschreiben, der den Individuen zur Erledigung ihrer Geschäfte und Ziele möglichst viel Freiraum bietet. Um dies zu gewährleisten sind klare Grenzen (*constitutional design*) der staatlichen Intervention erforderlich. Eine solche Abgrenzung ist auch wegen des Verhaltens der staatlichen Akteure und der organisierten Interessenvertreter notwendig. Da Politiker, Bürokraten und Interessenvertreter nicht das Gemeinwohl verfolgen, sondern ihren ganz persönlichen Nutzen maximieren wollen, müssen sie unbedingt in ein verpflichtendes Regelwerk eingebunden werden. Die Abgrenzung mittels Regeln ist im Einzelfall jedoch weder einfach noch eindeutig.

Als Voraussetzungen einer freien Gesellschaft müssen zwingend die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Eigentumsgarantie, die Vertragsfreiheit, die Niederlassungsfreiheit sowie die Berufs- und Konsumwahlfreiheit gewährleistet sein. Verbindlich geregelt werden sollen auch die Festlegung des Wertes einer Geldeinheit sowie der Gewichte und Masse, die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit einer Wirtschaft und der Märkte, die Regelung natürlicher Monopole, der Schutz der Umwelt, der Schutz der Gesundheit sowie die Chancengleichheit. Im weiteren fordert Buchanan für die Vereinigten Staaten von Amerika eine bindende verfassungsmässige Regelung über die Steuern, das Budgetdefizit und die Subventionen. Die Verfassung soll nicht nur die horizontale Steuergleichheit festhalten, sondern auch einen prozentualen Schutz für die maximale Höhe bieten. Es darf nicht sein, dass

Eucken schlägt als materiellen Grundgehalt einer Wirtschaftsverfassung die Herstellung eines funktionierenden Preissystems vor.

die Steuerprozente immer weiter steigen können. In bezug auf das Budgetdefizit soll ein Zusatz zur amerikanischen Verfassung geschaffen werden, der einen Budgetausgleich zwingend vorschreibt und nur in Ausnahmefällen eine Abweichung über einen «*Escape Clause*» zulässt. Auch die staatlichen Transferleistungen und die Verschuldung müssten seiner Meinung nach einer engeren verfassungsmässigeren Bindung unterliegen. Schliesslich betont Buchanan, dass nur konstitutionelle Grenzen das volle Potential einer freien Gesellschaft entfalten können.

Der Nobelpreisträger für Ökonomie, James M. Buchanan, spricht sich folglich für eine Wirtschaftsverfassung mit strikten Regelbindungen aus. Dem politischen Prozess unterworfenen Bereiche müssen mittels dieser Regeln vor staatlicher Aktivität geschützt werden. Der Staat hat zwar neben der Durchsetzungsfunktion der Regeln (*protective state*) auch ordnungsschaffende und sogar gewisse Dienstleistungsfunktionen (*productive state*), die Tätigkeit muss aber in einem klaren Regelwerk fixiert und begrenzt sein. Im weiteren dienen die konstitutionellen Regeln auch dazu, die Offenheit des Marktes vor Einzelinteressen maximierenden *Pressure Groups*, Politikern und Bürokraten zu schützen.

Inhalte einer Wirtschaftsverfassung aus ökonomischer Sicht

Die drei Ökonomen befürworten eine privatautonome Wirtschaftsgestaltung innerhalb einer freiheitlich demokratischen Gesellschaftsordnung. Massgebliche Parameter sind eine stabile Grundordnung sowie die Aufrechterhaltung der Freiheit. Als Instrument zur Durchsetzung dieser Ziele dient die gesellschaftliche Akzeptanz der Vorherrschaft des Rechtes. Mittels des Rechts sollen einerseits die Freiheiten der Individuen geschützt und andererseits mögliche Staatsinterventionen legitimiert werden.

Das Koordinationssystem der freien Gesellschaft ist die Marktwirtschaft. Grundlegende Elemente einer Marktwirtschaft sind ein funktionierendes Geldsystem sowie marktkonforme Regulierungen. Nur wenn der Preismechanismus wirklich spielen kann, sind die Früchte einer Marktwirtschaft zu ernten. Deshalb sollen wirtschaftliche Freiheitsrechte wie die Vertrags-, Niederlassungs-, Gewerbe- und Konsumwahlfreiheit sowie die Eigentumsgarantie institutionell bestmöglich geschützt werden. Die Staatsverantwortung sollte hingegen streng begrenzt sein. Staatliche Tätigkeit soll nur dann vorkommen,

wenn es um den Schutz oder den Missbrauch der wirtschaftlichen Freiheiten geht, oder wenn ein offensichtliches Marktversagen vorliegt.

Die Aufgabe des Staates besteht folglich darin, die Freiheitsrechte sowie die Funktionsmöglichkeit des Preismechanismus bestmöglich zu schützen, ein stabiles Geldsystem (oder -systeme) zu schaffen und für die Offenheit der Märkte im Sinne eines nichtdiskriminierenden Wettbewerbs zu sorgen. Die Bereitstellung kollektiver Güter kann, muss aber nicht, die Aufgabe des Staates sein. Sofern er dies übernimmt, müssen zumindest die Grenzen der Staatstätigkeit bindend verfasst sein.

Aus Sicht der Ökonomen sollte die Wirtschaftsverfassung somit klare Regeln zur Aufrechterhaltung des Preismechanismus enthalten. Dazu zählen die wirtschaftlichen Freiheitsrechte wie auch die Grenzen der staatlichen Intervention. Die Nennung der Freiheitsrechte ist weniger bedeutend als der geschützte Freiraum, den die Freiheitsrechte effektiv gewähren. Grösstmögliche wirtschaftliche Freiräume verbunden mit «offenen Märkten» sind demzufolge verfassungsrechtlich anzustreben. Um das «System» vor Erosion zu schützen, sollten flankierende Regeln zur Beschränkung der Einflussnahme von Interessengruppen geschaffen werden. Interessengruppen versuchen oftmals, mit regulativen oder vertraglichen Massnahmen die freie und marktgerechte Preisbildung zu behindern oder gar ausser Kraft zu setzen. Solche Einschränkungen sind im Interesse eines funktionierenden Preismechanismus unbedingt zu unterbinden. Institutionelle verfassungsmässige Bindungen können dabei gute Hilfe leisten.

SPLITTER

Aber freilich, wenn es dies (Die Tugend) ist, was den Staat ausmacht als die Ordnung der Gesellschaft, so werden wir ihn niemals sicher und auf Dauer in Händen halten. Dann ist der Staat nicht eine empirische Realität, die man in dem einen Lande anträte und in dem anderen vermisse oder die man in irgendeiner historischen Vergangenheit vorfände und der eigenen Gegenwart mit mahnendem Vorwurf vor Augen führte, sondern dann ist der Staat ein Verlangen und Bestreben, eine Möglichkeit, die alle Tage nach Verwirklichung schreit, die Möglichkeit, der nur wir selbst zur Wirklichkeit verhelfen können.

Dr. F. STERNBERGER, «Der Künstler und der Staat, Ein Brief an Heinrich Böll», in: *Sprache und Politik, Schriften Bd. XI, Frankfurt am Main 1991, S. 238*

Schlussfolgerung

Viele Staatsrechtslehrer befürworten bei Verfassungsnormen allgemeine Zielsetzungen und programmatische Aufträge. Konstitutionelle Ökonomen lehnen diesen Ansatz ab. Sie fordern konkrete, verfassungsmässige Bindungen. Sollte der Bundesrat bei der Ausarbeitung einer neuen Bundesverfassung tatsächlich Variantenvorschläge für neue Wirtschaftsverfassungsartikel präsentieren, so müssten neben den traditionellen Juristen auch Verfassungsökonomien zur Ausarbeitung herangezogen werden. Ansonsten würde der neuen Bundesverfassung das gleiche Schicksal widerfahren wie allen bisherigen Verfassungsentwürfen zuvor. Da die bestehende Verfassung aber offensichtliche materielle und formelle Mängel beinhaltet, wäre eine solche «Nulllösung» wohl kaum wünschenswert. ♦

SVEN BRADKE

SVEN BRADKE, geboren 1964, Studium der Staatswissenschaften an der Hochschule St. Gallen. Abschluss 1990 mit dem Lizentiat. Anschliessend trat er als wissenschaftlicher Mitarbeiter ins Schweizerische Institut für Aussenwirtschafts-, Struktur- und Regionalforschung an der Hochschule St. Gallen (SIASR) ein. In seiner Doktorarbeit setzt er sich im Rahmen des Nationalen Forschungsprogrammes «Aussenwirtschaft und Entwicklungspolitik» (NFP 28) mit reformierten ordnungspolitischen Wirtschaftsverfassungsartikeln für die Schweizerische Bundesverfassung auseinander. Seit dem 1. Januar 1994 arbeitet er als Leiter Wirtschaft und Öffentlichkeit bei der Industrie- und Handelskammer St. Gallen / Appenzell. Der vorliegende Beitrag ist ein Auszug aus einer breiter angelegten Forschungsarbeit im Rahmen dieses Programms.